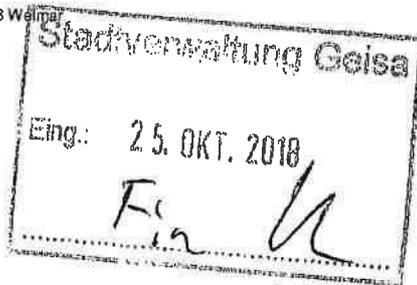




Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Geisa
Bürgermeister
Marktplatz 27
36419 Geisa



Ihr/e Ansprechpartner/in:
Angela Weber

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 332-1041

angela.weber@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
09.08.2018

Aktenzeichen 4654.80-SLZ-
032

Weimar
11.10.2018

Zuwendungsbescheid

Investitionszuschüsse aus Mitteln des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE) 2014 – 2020
Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Zuwendungsempfänger: Geisa
Programm/e: EFRE 5.1.1.1.1/9b Städtebauliche Aufwertung von Stadtquartieren und Gemeinden auf der Grundlage integrierter Stadtentwicklungskonzepte (Zuschuss)
Maßnahme/n: Geisa-EFRE-Vorhaben aus 5.1.1.1.1/9b
Vorhaben: Innerstädtische Entwicklung Schulstraße 2-6
Kostenart: Baumaßnahmen
Vorhabensnummer: 0445/2018
Bewilligungsnummer/n: 9161-6018/18

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 09.08.2018 (Posteingang 22.08.2018)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVWA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

- Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 3.279.459,78 Euro

(in Worten: drei Millionen zweihundertneunundsiebzigttausendvierhundertneunundfünfzig EURO achtundsiebzig CENT)

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF320

Dieses Vorhaben wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) 2014 – 2020 gefördert.

2. Das Vorhaben dient folgendem Zweck:
Altstadtgerechte Sanierung und Erweiterung der alten Schule sowie Umbau der angrenzenden Scheune zu einem multifunktional nutzbaren Bereich.
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.
4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

4.099.324,73 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
4.099.324,73 Euro festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

3.279.459,78 Euro Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
3.279.459,78 Euro EU-Finanzhilfe

819.864,95 Euro gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.
5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2020.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk, Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO -) – werden mit Ausnahme der Ziffern 1.3, 6.1, 6.2, 6.3 und 6.4 ANBest-Gk zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.
2. Erforderliche Genehmigungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften sind vor dem Vorhabensbeginn einzuholen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.

Vorhabensnummer: 0445/2018
Bewilligungsnummer/n: 9161-6018/18

5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Die Rechnungen und Zahlungsbelege sind in eCohesion einzustellen.
Über alle Finanzvorgänge des Vorhabens ist gesondert Buch zu führen oder ein geeigneter Buchführungscode zu verwenden (Art. 125 Abs. 4 VO (EU) Nr. 1303/2013). Darüber hinaus sind alle Finanzvorgänge des Vorhabens nach dem kommunalen Haushaltsrecht des Landes Thüringen gesondert abzuwickeln.
6. Zuschüsse, die im Jahr der Bereitstellung nicht benötigt werden, sind bis spätestens 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres zur Übertragung in das neue Haushaltsjahr schriftlich beim Thüringer Landesverwaltungsamt anzumelden.
7. Mit jedem Auszahlungsantrag ist eine schriftliche Erklärung bezüglich der Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die im jeweiligen Auszahlungsantrag aufgeführten Leistungen abzugeben.
8. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 310, vorzulegen. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachschau beizufügen.
9. Zur Zweckbindungsfrist ergehen folgende Festlegungen:
Die Zweckbindefrist endet am 31.12.2035

Die Beteiligung des EFRE an einem Vorhaben in Infrastruktur und produktive Investitionen wird nur dann beibehalten, wenn das kofinanzierte Vorhaben innerhalb von 5 Jahren nach dem Abschluss keine wesentlichen Änderungen erfährt (Nachweis der Dauerhaftigkeit gem. Art. 71 VO (EU) 1303/2013. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsstelle wesentliche Änderungen umgehend mitzuteilen. Die im ersten Satz dieses Absatzes festgelegte Zweckbindungsfrist bleibt hiervon unberührt und gilt für das mit diesem Bescheid bewilligte Vorhaben nach ThStBauFR.
10. Der Zuwendungsempfänger hat bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Art. 115 Abs. 3 i. V. m. Anhang XII VO (EU) 1303/2013 auf die Unterstützung des Vorhabens durch den EFRE hinzuweisen. Die Anforderungen an die Publizitätsverpflichtung sind dem Informationsblatt Publizität als Anlage 3 zum Zuwendungsbescheid zu entnehmen.
11. Der Zuwendungsempfänger hat die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten (Art. 24 VO (EU) Nr. 480/2014 i. V. m. Art. 125 Absatz 2 d VO (EU) 1303/2013) zu speichern. Mit dem Antrag erklärt sich der Zuwendungsempfänger einverstanden, dass die Daten an die unter Ziffer VIII. aufgeführten Institutionen sowie weitere in die EU-Förderung eingebundenen Stellen weitergegeben werden können.

12. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Offenlegung der erhaltenen Förderung einverstanden (Art. 115 i. V. m. Anhang XII VO(EU) Nr. 1303/2013).
13. Der Zuwendungsempfänger hat eine vollständige Vorhabensdokumentation zu führen. Diese beinhaltet sämtliche vorhabensrelevanten Unterlagen, insbesondere technische Spezifikationen, Finanzierungsplan, Unterlagen über die Zuschussbewilligung und die Vergabe von Aufträgen, Fortschritts- und Endbericht.
14. Sämtliche mit der Förderung im Zusammenhang stehenden Unterlagen sind grundsätzlich bis 31.12.2029 aufzubewahren. Durch Gerichtsverfahren oder auf hinreichend begründetes Ersuchen der EU-Kommission wird diese Frist unterbrochen.
Vorbehaltlich abweichender Regelungen (eCohesion) werden grundsätzlich Originalbelege bzw. beglaubigte Kopien der Originale aufbewahrt. Sollten die Belege ausschließlich elektronisch auf allgemein üblichen Datenträgern vorliegen, muss sichergestellt sein, dass die Belege auf allgemein üblichen Datenträgern durch die Finanzämter als Originalbelegen im Sinne des § 147 Abgabenordnung (AO) oder der § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) anerkannt werden und für Prüfzwecke zuverlässig sind (Art. 140 VO (EU) 1303/2013).
15. Der Zuwendungsgeber ist zeitnah über das Datum des physischen Abschlusses des Vorhabens zu informieren. Die Information ist über das EFRE-Portal dem TLVwA bekannt zu geben. Als Datum des physischen Abschlusses gilt das Datum des letzten Bauabnahmeprotokolls oder bei Konzepten, Studien und Ähnlichem das Datum der Abnahme der Unterlagen durch den Auftraggeber.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 07.09.2018
- EFRE-Urkunde zur Bestätigung der IKS vom 23.09.2015
- Vereinbarung zwischen der Stadt Geisa und dem TMIL vom 12.06.2016
- Zuteilungsschreiben des TLVwA vom 03.05.2017 für das Programmjahr 2017
- Bestätigung des TMIL vom 15.11.2017 zur Aufnahme des Vorhabens in die EFRE-Maßnahme 5.1.1.1/9b
- Erklärung des Landratsamtes Wartburgkreis vom 26.09.2018 zur teilweisen Übernahme des gemeindlichen Miteleistungsanteils
- Lageplan
- Erläuterungen zum Vorhaben
- Kostenberechnung nach DIN 276
- Ingenieurverträge
- Pläne
- Dokumentation der Planerauswahl nach VgV-Verfahren

Vorhabensnummer: 0445/2018
Bewilligungsnummer/n: 9161-6018/18

IV. Hinweise

- Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den **Widerruf des Zuwendungsbescheides** gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.
- Hat der Zuwendungsempfänger bei der Bezahlung von Rechnungen an einen Auftragnehmer **Einbehalte** vorgenommen, werden für diese Teilbeträge keine Mittel erstattet, es sei denn:
 - a) Der Auftragnehmer gibt zu Gunsten des Vorhabensträgers eine Bankbürgschaft, nachdem 100% des Rechnungsbetrages bezahlt sind.
 - b) Der Auftragnehmer hinterlegt einen entsprechenden Teil des Rechnungsbetrages auf einem verzinnten Banksperrkonto, über dessen Gelder nur der Vorhabensträger und der Auftragnehmer gemeinsam verfügen können.
 - c) Der Zuwendungsempfänger begleicht einen reduzierten Rechnungsbetrag und zahlt den Restbetrag auf ein Sperrkonto mit den Bedingungen wie unter b) beschrieben.
- Auf die **Einhaltung des Vergaberechts** sowohl oberhalb als auch unterhalb der EU-Schwellenwerte wird besonders hingewiesen.
- Für die Sicherung der Erfüllung einer zugesicherten vertraglichen Leistung kann Sicherheit z.B. in Form einer Vertragserfüllungsbürgschaft verlangt werden. Für Bauleistungen ist hierbei jedoch auf § 16 ThVgG, § 9 Abs. 8 VOB/A-EG und bei sonstigen Leistungen auf § 9 Abs. 4 VOL/A zu achten.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Nachfolgende Rechtsgrundlagen gelten in den jeweils gültigen Fassungen:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO)
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

VIII. Prüf- und Kontrollrechte

Die Bewilligungsstelle, das für die Förderung zuständige Ministerium, die EFRE-Verwaltungs-, Prüf- und Bescheinigungsbehörde i. S. d. VO (EU) 1303/2013, die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Bundesrechnungshof, sowie der Thüringer Rechnungshof und Beauftragte dieser Stellen sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Unterlagen abzufordern und zu prüfen sowie den Einsatz der abgeforderten Mittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen der Prüfungen durch diese Stellen mitzuwirken und im Rahmen der Begleitung und Evaluierung der EU-Struktur- und Investitionsfondsförderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Im Auftrag



Iris Heinemann

Anlagen:	Anlage 1:	Mittelbereitstellung
	Anlage 2:	Finanzierungsplan
	Anlage 3:	Informationsblatt Publizität

Vorhabensnummer: 0445/2018
Bewilligungsnummer/n: 9161-6018/18

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren
EFRE 5.1.1.1.1/9b Städtebauliche Aufwertung von Stadtquartieren und Gemeinden auf der Grundlage integrierter Stadtentwicklungskonzepte (Zuschuss)			
2018	9161-6018/18	3.279.459,78 €	3.279.459,78 €
Summe		3.279.459,78 €	3.279.459,78 €

Der Zuwendung liegt der folgende Finanzierungsplan zu Grunde:

Zuwendungsempfänger	Geisa
Maßnahmen	Geisa-EFRE-Vorhaben aus 5.1.1.1.1/9b
Förderprogramme	EFRE 5.1.1.1.1/9b Städtebauliche Aufwertung von Stadtquartieren und Gemeinden auf der Grundlage integrierter Stadtentwicklungskonzepte (Zuschuss)
Vorhaben	Innerstädtische Entwicklung Schulstraße 2-6

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungs-empfangers		4.099.324,73 €
<i>nach Prüfung werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
	-	
	-	
	-	
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungs-gebers	=	4.099.324,73 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
	-	
	-	
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	4.099.324,73 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		4.099.324,73 €

Vorhabensnummer: 0445/2018
 Bewilligungsnummer/n: 9161-6018/18